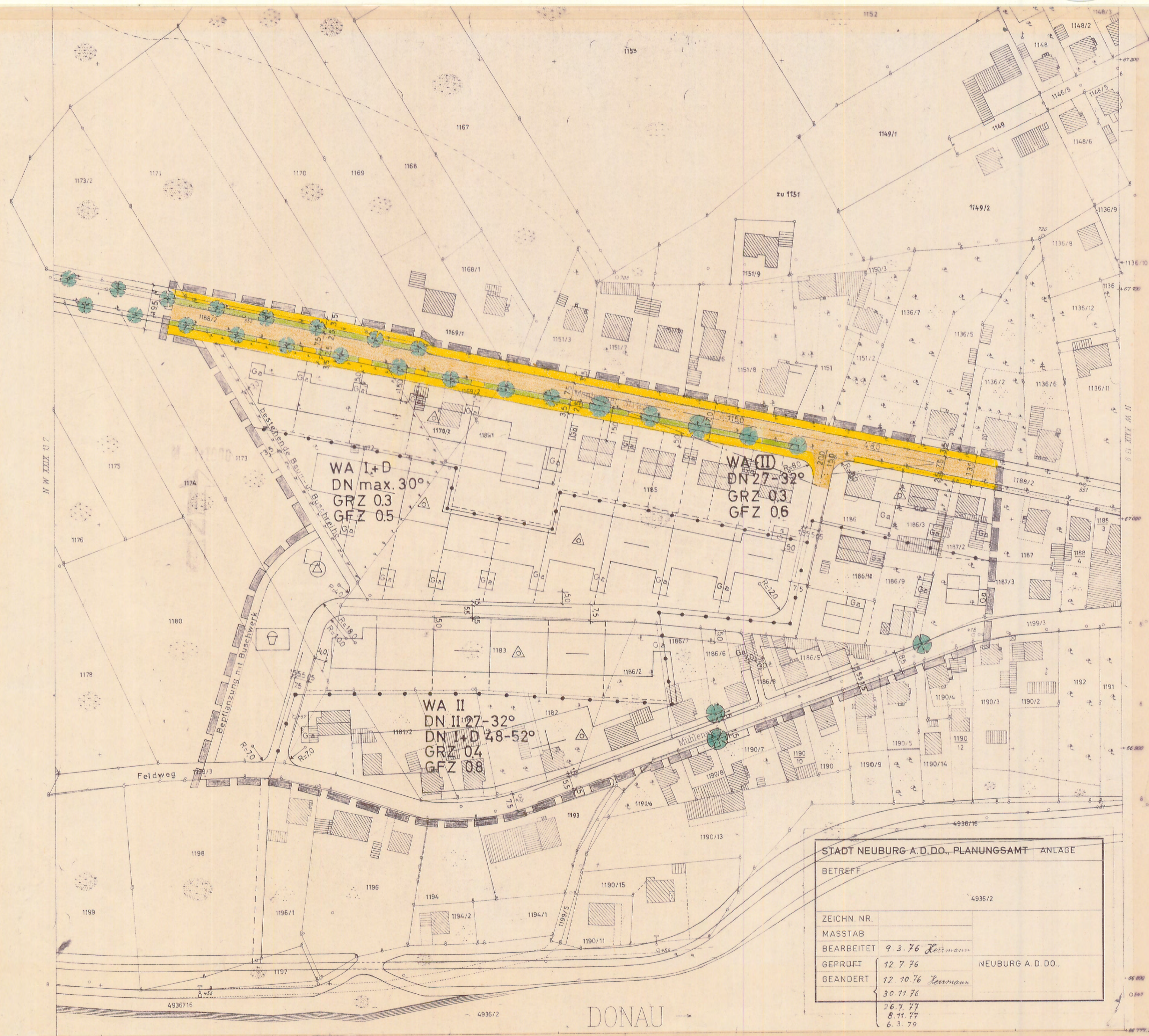


1-05.1

Monheimer Str. /
Mühlenweg
(1. Änderg. von 1)



- STADT NEUBURG A. D. DONAU
- Bebauungsplan
- ZEICHENERKLÄRUNG
- a) FESTSETZUNGEN
- GELTUNGSBEREICH
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR Oberbaubare Fläche im Reinen Wohngebiet (§ 3 BauNV)
 - WA Oberbaub. Fläche im Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNV)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - I+D Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß, Höchstgrenze
 - GRZ 0.3 Grundflächenzahl 0,3 z.B.
 - GFZ 0.6 Geschosflächenzahl 0,6 z.B.
- BERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN
- Baulinie
 - Baugrenze
- Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Art und des Maßes
- VERKEHRSLÄCHEN
- Sichtfeldbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächenbegrenzungslinie
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
- LAUGESTALTUNG
- 30° Dachneigung 30° z.B.
 - Firstrichtung
- VERSORGUNGSANLAGEN
- Feuerstation
- WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Fläche für Garagen oder Stellplätze
 - Ga Garagen, Gga
 - P Parkstreifen
 - nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Grünfläche mit Gehölz bepfl. Fläche
 - Kinnspielpl. Alleebäume
- b) HINWEISE
- Flurstücksgrenze
 - Vorhandenes Wohngebäude
 - Vorhandenes Nebengebäude
 - Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

BEBAUUNGSPLAN: Monheimer Straße / Mühlenweg
Änderungsbeschluss des Stadtrats vom 6.3.1979

Der Stadtrat hat am 26.9.79 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu nach Einholung der Stellungnahme der Beteiligten beschlossen.

Neuburg a.d. Donau, den 26.9.1979. Stadt Neuburg a.d. Donau

Simon
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen geänderten Bebauungsplan mit Schreiben vom 4.3.1980 Nr. 221-6102/12-16 gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 11 BBauG genehmigt.

München, den 7.1.1981
Simon
Dr. Simon
Münchener Stadtdirektor

Die Genehmigung wurde am 3. SEP. 1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau und der Stadt Schrobenhausen Nr. ortsüblich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich aus.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neuburg a.d. Donau, den 4. SEP. 1980. Stadt Neuburg a.d. Donau

Simon
Oberbürgermeister

Neuburg a.d. Donau, den 6.3.1979

Der Planfertiger:
Stadt Neuburg a.d. Donau
Planungsamt
Simon
(senner)
Stadtdirektor

STADT NEUBURG A. D. DO., PLANUNGSAMT ANLAGE	
BETREFF	
4936/2	
ZEICHN. NR.	
MASSTAB	
BEARBEITET	9.3.76 <i>Korrmann</i>
GEPRÜFT	12.7.76
GEANDERT	12.10.76 <i>Korrmann</i>
	30.11.76
	26.7.77
	8.11.77
	6.3.79
NEUBURG A. D. DO.	